

Lesefassung

Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288 ff.) hat der Stadtrat in seinen Sitzungen am 04.12.2014 (Hauptsatzung) und 30.08.2016 (1. Änderungssatzung) folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 (Name und Bezeichnung)

Die Einheitsgemeinde führt den Namen „Südliches Anhalt“. Sie führt zugleich gemäß § 14 Abs.1 Satz 1 KVG LSA die Bezeichnung „Stadt“. Sie ist eine Gebietskörperschaft mit den Rechten und Pflichten einer kreisangehörigen Gemeinde.

§ 2 (Dienstsiegel)

Die Einheitsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet "Stadt Südliches Anhalt". Das Weitere regelt eine Siegelordnung.



§ 3 (Organe)

- (1) Die Verwaltungsorgane der Einheitsgemeinde sind der Stadtrat und der Bürgermeister.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.

§ 4 (Stadtrat)

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht den Ausschüssen oder dem Bürgermeister zur abschließenden Entscheidung übertragen sind oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Er ist im Übrigen ausschließlich für die in § 45 Abs. 2 **und 3** KVG LSA aufgeführten Angelegenheiten zuständig.
Darüber hinaus ist der Stadtrat gem. § 99 Abs. 6 Satz 3 zuständig für die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, und zwar unabhängig von deren jeweiliger Höhe.
- (2) Der Stadtrat wählt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und einen oder

mehrere Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter nehmen in wechselnder Reihenfolge neben dem Vorsitzenden Platz.

- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Der Abwahantrag muss auf der Tagesordnung der Stadtratsitzung stehen, die den Mitgliedern mit der Einladung zugegangen ist. Eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.
- (4) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter gleichzeitig verhindert, den Vorsitz zu führen, so übernimmt das an Jahren älteste Mitglied die Leitung der Sitzung.

§ 5 (Ausschüsse des Stadtrates)

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Bau-, Industrie-, Landwirtschaft und Gewerbeförderungsausschuss
 - c) Ordnungs-, Feuerwehr und Umweltausschuss
 - d) Kultur- und Sozialausschuss
- (2) Darüber hinaus kann der Stadtrat zur Erfüllung besonderer Aufgaben weitere zeitweilige Ausschüsse bilden.
- (3) Beschließende Ausschüsse im Sinne des § 48 KVG LSA sind der Haupt- und Finanzausschuss und der Bau-, Industrie-, Landwirtschaft und Gewerbeförderungsausschuss. Die übrigen Ausschüsse sind beratende Ausschüsse im Sinne des § 49 KVG LSA.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus sieben ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Der allgemeine Vertreter besitzt kein Stimmrecht. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
- (5) Der Bau-, Industrie-, Landwirtschafts- und Gewerbeförderungsausschuss, der Ordnungs-, Feuerwehr- und Umweltausschuss und der Kultur- und Sozialausschuss bestehen jeweils aus sieben ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates, von denen einer den Vorsitz ausübt.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss koordiniert die Tätigkeit der Ausschüsse des Stadtrates und erledigt andere, ihm vom Stadtrat übertragene Aufgaben. Er entscheidet abschließend über:
 - a) die Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 150.000 € nicht übersteigt,
 - b) die Vergabe von Aufträgen nach HOAI, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 25.000 € nicht übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7, 10, 13 und 16 KVG LSA sowie Stundungen, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigen,
 - d) über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA, soweit sie im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigen.
- (7) Der Bau-, Industrie-, Landwirtschaft und Gewerbeförderungsausschuss entscheidet abschließend über

- a) die Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - b) Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen von Satzungen nach dem BauGB,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungs- bzw. Vorhaben- und Erschließungsplanes nach § 33 BauGB,
 - d) die Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme gemäß §§ 29 ff BauGB für folgende Angelegenheiten: Bei gemeindlichen Grundstücken geforderte Stellungnahmen von übergeordneten öffentlichen Stellen, wie Land Sachsen-Anhalt, Landesverwaltungsamt und Landkreis Anhalt-Bitterfeld, zu Planungs- und Entwicklungsentwürfen. Für alle anderen Angelegenheiten ist der Bürgermeister zuständig.
- (8) Die Ausschüsse des Stadtrates sind im Übrigen innerhalb ihrer Aufgabengebiete zuständig für die Vorberatung und Vorbereitung der Angelegenheiten des Stadtrates.
- (9) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 47 KVG LSA. Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach D'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen in der Reihenfolge der Höchstzahlen.
- (10) Der Bürgermeister kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen und besitzt zu allen Angelegenheiten das Rederecht. Stimmberechtigt ist er nur in den Ausschüssen, denen er vorsitzt.
- (11) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse sind vom Bürgermeister in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt zu geben.

§ 6 (Geschäftsordnung)

Das Verfahren im Stadtrat und seinen Ausschüssen regelt der Stadtrat in einer Geschäftsordnung.

§ 7 (Bürgermeister)

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.
- (2) Der Bürgermeister ist Beamter auf Zeit. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über folgende Angelegenheiten:
- a) die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen E 1 bis E 4 und S 3 bis S 5 TVöD,
 - b) die Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 2.500 € nicht übersteigt,
 - c) die Vergabe von Aufträgen nach HOAI, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 1.000 € nicht übersteigt,

- d) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7, 10,13 und 16 KVG LSA sowie Stundungen, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 1.500 € nicht übersteigen,
 - e) die Führung von Rechtstreitigkeiten im Sinne des § 45 Abs.2 Ziff. 19 KVG LSA, soweit der Streitwert im Einzelfall 1.500 € nicht übersteigt,
 - f) über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA, soweit sie im Einzelfall 1.000 € nicht übersteigen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die wirtschaftlich durchlaufend sind, gelten unabhängig von ihrer Höhe immer als unerheblich im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA.
- (4) Der Bürgermeister kann seine Rechte nach § 5 Abs.10 auf einen Bediensteten übertragen.
- (5) Können Anfragen von Stadträten nach § 43 Abs. 3 Satz 2 nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 8 (Ortschaftsverfassung)

- (1) In den folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung nach § 81 ff. KVG LSA eingeführt:
- a) Edderitz mit den Ortsteilen Edderitz, Pfaffendorf und Pilsenhöhe
 - b) Fraßdorf mit dem Ortsteil Fraßdorf
 - c) Glauzig mit den Ortsteilen Glauzig und Rohndorf
 - d) Görzig mit den Ortsteilen Görzig, und Station Weißandt-Göhlzau
 - e) Gröbzig mit dem Ortsteil Stadt Gröbzig
 - f) Großbadegast mit den Ortsteilen Großbadegast, Kleinbadegast und Pfriemsdorf
 - g) Hinsdorf mit dem Ortsteil Hinsdorf
 - h) Libehna mit den Ortsteilen Libehna, Locherau und Repau,
 - i) Maasdorf mit dem Ortsteil Maasdorf
 - j) Meilendorf mit den Ortsteilen Meilendorf, Körnitz und Zehmigkau,
 - k) Piethen mit dem Ortsteil Piethen
 - l) Prosigk mit den Ortsteilen Prosigk, Cosa, Fernsdorf, Pösigk und Ziebigk
 - m) Quellendorf mit den Ortsteilen Quellendorf und Diesdorf
 - n) Radegast mit dem Ortsteil Stadt Radegast
 - o) Reinsdorf mit dem Ortsteil Reinsdorf
 - p) Reupzig mit den Ortsteilen Reupzig, Breesen, Friedrichsdorf und Storkau
 - q) Riesdorf mit dem Ortsteil Riesdorf
 - r) Scheuder mit den Ortsteilen Scheuder, Lausigk und Naundorf
 - s) Trebbichau an der Fuhne mit den Ortsteilen Trebbichau an der Fuhne und Hohnsdorf
 - t) Weißandt-Göhlzau mit den Ortsteilen Weißandt-Göhlzau, Klein-Weißandt und Gnetsch
 - u) Werdershausen mit dem Ortsteil Werdershausen
 - v) Wieskau mit den Ortsteilen Wieskau und Cattau
 - w) Wörbzig mit dem Ortsteil Wörbzig
 - x) Zehbitz mit den Ortsteilen Zehbitz, Lennewitz, Wehlau und Zehmitz.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte wird für die am 01.07.2014 beginnende und alle folgenden Wahlperioden gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA

wie folgt festgelegt:

- a) Edderitz 9 Mitglieder,
 - b) Fraßdorf 5 Mitglieder,
 - c) Glauzig: 5 Mitglieder,
 - d) Görzig: 7 Mitglieder,
 - e) Gröbzig 9 Mitglieder,
 - f) Großbadegast 7 Mitglieder,
 - g) Hinsdorf 5 Mitglieder,
 - h) Libehna 5 Mitglieder,
 - i) Maasdorf 5 Mitglieder,
 - j) Meilendorf 5 Mitglieder,
 - k) Piethen 5 Mitglieder,
 - l) Prosigk 7 Mitglieder,
 - m) Quellendorf 7 Mitglieder,
 - n) Radegast 9 Mitglieder,
 - o) Reinsdorf 5 Mitglieder,
 - p) Reupzig 5 Mitglieder,
 - q) Riesdorf 5 Mitglieder,
 - r) Scheuder 5 Mitglieder,
 - s) Trebbichau an der Fuhne 5 Mitglieder,
 - t) Weißandt-Gölsau 9 Mitglieder,
 - u) Werdershausen 5 Mitglieder,
 - v) Wieskau 5 Mitglieder,
 - w) Wörbzig 5 Mitglieder und
 - x) Zehbitz 5 Mitglieder.
- (3) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister. Erstmals nach der Eingemeindung nimmt bis zum Ablauf seiner jeweiligen Wahlperiode der am 31.12.2009 im Amt befindliche ehrenamtliche Bürgermeister die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahr. Im Falle des Ausscheidens wird der neue Ortsbürgermeister entsprechend § 85 Abs. 1 KVG LSA aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt.
- (4) Die Aufgaben des Ortschaftsrates und insbesondere seine Rechte bestimmen sich nach § 84 Abs. 1 KVG LSA. Darüber hinaus entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in eigener Zuständigkeit abschließend über:
- a) die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
 - b) die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 - c) die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 - d) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen und sportlichen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklungen des kulturellen Lebens,
 - e) die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 - f) die Pflege vorhandener Partnerschaften.

- (5) Die für die Erfüllung der Aufgaben nach Abs.4 notwendigen Mittel sind unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit im Haushaltsplan zu veranschlagen. Über die Höhe entscheidet der Stadtrat.
- (6) Soweit nicht ausdrücklich erwähnt gelten im Übrigen die Regelungen des Gebietsänderungsvertrages vom 27.05.2009, genehmigt durch das Innenministerium mit Bescheid vom 08.11.2009.

§ 9 (Entschädigung)

Nach § 35 KVG LSA haben ehrenamtlich Tätige einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Ersatz der Auslagen und des Verdienstes im Rahmen ihrer Tätigkeit. Dies regelt eine gesonderte Aufwandsentschädigungssatzung.

§ 10 (Kommunale Gleichstellungsbeauftragte)

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.
- (2) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine hauptberuflich Tätige der Stadt als Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten ist unabhängig. Sie kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Der Gleichstellungsbeauftragten ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (5) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer gesonderten Dienstanweisung festgelegt.

§ 11 (Unterrichtung der Einwohner und Bürger)

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich vor Beginn der Veranstaltung bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden, insbesondere soweit dies aus besonderen sachlichen Gründen geboten erscheint.

§ 12 (Einwohnerfragestunde)

- (1) Im Rahmen der ordentlichen Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse ist eine Einwohnerfragestunde vorzusehen. Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates sowie der jeweilige Ausschussvorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll in ihrer Dauer 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich zwei Fragen und drei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister, den Vorsitzenden des Stadtrates bzw. des jeweiligen Ausschusses oder deren Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.
- (5) Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Für die Durchführung von Einwohnerfragestunden in den Ortschaftsräten nach § 84 Abs. 5 KVG LSA gelten die Absätze 1 bis 3 und 5 entsprechend.

§ 13 (Bürgerbefragung)

Eine Bürgerbefragung kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 14 (Ehrenbürger)

Die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenbürgerrechte der Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

§ 15 (Öffentliche Bekanntmachung)

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im amtlichen Teil des Amtsblattes der Stadt Südliches Anhalt. Die nach Satz 1 bekannt zu machende Angelegenheit tritt, soweit sie selbst oder andere Rechtsvorschriften nicht anderes regeln, am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenheit nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in Textform darstellen, so kann die Bekanntmachung durch Auslegung in den Diensträumen der Stadt Südliches Anhalt während der Dienststunden ersetzt werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.

- (2) Die bekanntgemachten Satzungen können jederzeit in der Stadtverwaltung der Stadt Südliches Anhalt, Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort im Amtsblatt der Stadt Südliches Anhalt bekannt gemacht.
- (4) Die Sitzungen der Ortschaftsräte werden unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung in den jeweiligen Schaukästen der jeweiligen Ortschaften bekannt gegeben. Diese befinden sich an folgenden Stellen:
 1. Ortschaft Edderitz
 - a) Edderitz, Gemeindebüro Leninplatz 8
 - b) Edderitz, Hüttenweg
 - c) Pfaffendorf, Pfaffendorfer Straße 2
 - d) Pilsenhöhe, Pilsenhöher Straße
 2. Ortschaft Fraßdorf
 - a) Fraßdorf, Alte Siedlung 16
 - b) Fraßdorf, Bäckerplatz 7
 3. Ortschaft Glauzig
 - a) Glauzig, Dorfstraße 38
 - b) Rohndorf, Dorfstraße 8 (oberer Dorfplatz)
 4. Ortschaft Görzig
 - a) Görzig, Radegaster Str. 8
 - b) Station Weißandt-Görlau, Kolonie Hedwig Nr. 11
 5. Ortschaft Gröbzig
 - a) Gröbzig, Marktplatz 1
 - b) Gröbzig, Hallesche Straße 20
 - c) Gröbzig, Niederland 4a
 - d) Gröbzig, Mühlbreite 11
 - e) Gröbzig, Ecke Lindenstraße und Köthener Straße 25
 6. Ortschaft Großbadegast
 - a) Großbadegast, Am Stangenteich 3
 - b) Großbadegast, Hauptstraße 32
 - c) Großbadegast, August-Bebel-Straße 3
 - d) Großbadegast, Geschwister-Scholl-Straße 5
 - e) Kleinbadegast, gegenüber Grundstück Kirchstraße 7
 - f) Pfriemsdorf, Mitte des Zollstockmarktes
 7. Ortschaft Hinsdorf
 - a) Hinsdorf, Hauptstraße 59
 8. Ortschaft Libehna
 - a) Libehna, Köthener Straße 3 (Gemeindebüro)
 - b) Locherau, Dorfstraße 7
 - c) Repau, Dorfstraße 10 (Am Friedhof)
 9. Ortschaft Maasdorf
 - a) Maasdorf, Dorfstraße 27
 10. Ortschaft Meilendorf
 - a) Meilendorf, Kirchenvorplatz in Höhe Meilendorfer Straße 5
 - b) Körnitz, Bushaltestelle in Höhe des Grundstückes Lindenallee 2
 - c) Zehmigkau, Buswendeschleife in Höhe des Grundstückes Zehmigkauer Straße 23
 11. Ortschaft Piethen

- 12. a) Piethen, Dorfstraße 21“
Ortschaft Prosigk
 - a) Prosigk, Schulstraße
 - b) Cosa, Dorfplatz
 - c) Fernsdorf, Friedensstraße 1
 - d) Pösigk, Dorfplatz
 - e) Ziebigk, gegenüber Ziebigker Straße 21
- 13. Ortschaft Quellendorf
 - a) Quellendorf, Bäckereiplatz in Höhe Hauptstraße 54
 - b) Quellendorf, Verkaufseinrichtung, Molkereistraße 8
 - c) Quellendorf, Dorfplatz in Höhe Hauptstraße 28
 - d) Diesdorf, vor dem Grundstück Diesdorfer Straße 11
- 14. Ortschaft Radegast
 - a) Radegast, Marktplatz 1 (Rathaus)
 - b) Radegast, Sandberg 4 (Sportlerheim)
- 15. Ortschaft Reinsdorf
 - a) Reinsdorf, Friedensstraße 4
- 16. Ortschaft Reupzig
 - a) Reupzig, Gemeindezentrum Dorfstraße 56 a
 - b) Breesen, Dorfplatz, Am Denkmal
 - c) Friedrichsdorf, Dorfplatz Nr. 2
 - d) Storkau, Dorfplatz, Rundling
- 17. Ortschaft Riesdorf
 - a) Riesdorf, Gemeindebüro, Dorfstraße 57
- 18. Ortschaft Scheuder
 - a) Scheuder, am Grundstück Dorfstraße 53
 - b) Lausigk, Kulturhaus Dorfstraße 3
 - c) Naundorf, Dorfplatz
- 19. Ortschaft Trebbichau an der Fuhne
 - a) Trebbichau an der Fuhne, neben der Bushaltestelle in der Hauptstraße 20
 - b) Hohnsdorf, gegenüber Dorfstraße 11 neben der Bushaltestelle
- 20. Ortschaft Weißandt-Görlau
 - a) Weißandt-Görlau, Hauptstraße 40, neben der Bushaltestelle
 - b) Weißandt-Görlau, gegenüber Hauptstraße 28, neben der Bushaltestelle
 - c) Weißandt-Görlau, Gnetscher Straße 1
 - d) Gnetsch, Dorfstraße 26
 - e) Gnetsch, am Feuerwehrgerätehaus
 - f) Gnetsch, An der Dorfstraße Nr. 13
 - h) Klein Weißandt, Dorfstraße 4
- 21. Ortschaft Werdershausen
 - a) Werdershausen, Gröbziger Straße 7
- 22. Ortschaft Wieskau
 - a) Wieskau, Hohnsdorfer Straße 2
 - b) Cattau, Ecke Wieskauer Straße / Löbejüner Straße
- 23. Ortschaft Wörbzig
 - a) Wörbzig, Dorfplatz 11
 - b) Wörbzig, Bushaltestelle gegenüber Grundstück Hauptstraße 29
- 24. Ortschaft Zehbitz
 - a) Zehbitz, Dorfstraße 40 (Gemeindebüro)

- b) Lennewitz, vor der Dorfstraße 9 (Dorfplatz)
- c) Wehlau, am Gartengrundstück Dorfstraße 22 (Dorfplatz)
- d) Zehmitz, neben der Bushaltestelle (Dorfplatz)

§ 16 (Sprachliche Gleichstellung)

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.01.2010 mit ihren Änderungen vom 24.02.2010, 14.07.2010, 27.10.2010 und 22.01.2014 außer Kraft.

Genehmigungsvermerk:

Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Südliches Anhalt vom 04. Dezember 2014 wurde gemäß § 10 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Kommunalaufsichtsbehörde am 12. Januar 2015 (AZ: 15/15 13 01-377/Ro) genehmigt.

Genehmigungsvermerk:

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt vom 04. Dezember 2014 wurde gemäß § 10 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Kommunalaufsichtsbehörde am 14. November 2016 (AZ: 15/15 13 01-377/Ro) genehmigt.

Südliches Anhalt, den 17. 11 2016

gez.
Bresch
Bürgermeister

-im Original gesiegelt -